

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 W. 20 Pf. einschließlich
des „Illustrierten Unterhaltungsbüchleins“
u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.
Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

Nr. 108.

Sonnabend, den 15. September

1900.

Wegebsperrung im Staatsforstrevier Schönheide betr.

Wegen vorzunehmender Massenschüttung wird die neue Rautenkranz-Schönheider-Straße von der Zeichenanne ab bis nach Schönheide vom 16. bis mit 20. dieses Monats

für allen Fahrverkehr gesperrt und der letztere auf den Pechhüttenflügel und Flächenweg verwiesen.

Schwarzenberg, am 13. September 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug von Ridda.

B.

Regulativ, das Schlafstellenwesen und Massenunterkünfte betreffend.

I. Schlafstellen.

Wer Schlafstellen vermietet, hat dies der Ortsbehörde unter Angabe der Zahl und des Geschlechts der aufzunehmenden Personen, sowie der für sie bestimmten Räume unter Angabe der Stat.-Nummer des Hauses innerhalb 3 Tagen — unbeschadet der Vorschriften über das Meldewesen — anzugeben.

Auch jede Änderung in der Zahl der aufzunehmenden Personen sowie der für sie bestimmten Räume ist innerhalb 3 Tagen anzugeben.

Dem Vermieter ist von der Ortsbehörde entweder sofort ein Anmeldechein auszustellen oder seine Anmeldung in ein von der Ortsbehörde zu führendes Anmeldeverzeichnis einzutragen, auch ihm ein Abdruck dieser Bestimmungen auszuhändigen.

Der Schlafräum muß genügenden Lustraum haben und ist jederzeit reinlich zu halten und täglich zu lüften.

Er muß mit besonderem Zugang und verschließbarer Thür versehen, gedielt und mit mindestens einem in's Freie führenden Fenster versehen sein.

In Küchen, Haussälen, Vorhöfen, Kellern und in solchen Räumen, deren Benutzung zum dauernden Aufenthalt für Menschen unzulässig erscheint, dürfen sich Schlafstellen überhaupt nicht befinden.

Auch dürfen Schlafräume mit Aborten und Schleusen nicht in offener Verbindung stehen.

Schlafstellen auf Bodenräumen müssen thunlichst verschalt und vom übrigen Bodenraum abgeschlossen sein.

Der Schlafräum darf ferner nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Wohnräumen des Vermieters und mit Räumen stehen, in denen Personen anderen Geschlechts schlafen.

Vorhandene Thüren sind verschlossen zu halten oder in geeigneter Weise zu versehen.

Der Schlafräum darf, abgesehen von Eheleuten und ihren Kindern, nicht von erwachsenen Personen verschiedenen Geschlechts über 12 Jahren gleichzeitig benutzt werden.

Für jeden Schlafstelleninhaber muß thunlichst eine besondere Lagerstätte und mindestens eine Decke und für je 2 mindestens ein Waschgeschirr vorhanden sein.

Bettstroh ist mindestens 4mal im Jahre zu wechseln.

Das Vorkommen ansteckender Krankheiten ist von dem Vermieter sofort einem Arzte oder der Ortsbehörde anzugeben.

II. Massenunterkünfte.

Auf Massenunterkünfte finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sie nicht nachstehend beschränkt sind.

Die Lagerstätten dürfen nicht unmittelbar auf dem Pflaster oder dem Boden von Ställen aufgeschlagen werden, wenn solche nicht mit Dielen oder Holzböhlen belegt sind. Die Dielen sind thunlichst mit Decken oder Strohdecken zu überdecken.

Die Schlafräume sind für die verschiedenen Geschlechter getrennt zu halten.

Eins- und Ausgänge der Schlafräume sind frei zu halten. An den Lagerstätten ist ein Gang offen zu lassen und zu diesem Zwecke die Lagerstätten thunlichst mit einem Fußbret abzuschließen.

In dem Schlafräum ist Nachts eine verschließbare, gut brennende Laterne bereit zu halten.

Das Betreten der Schlafräume mit brennendem Licht ist untersagt.

Für Waschgeschirre und Abortanlagen ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Massenunterkünfte sind vor der Ingebrauchnahme von der Ortsbehörde zu besichtigen.

Die Einrichtung von Massenunterkünften und das Ergebnis der Besichtigung ist von den Ortsbehörden sofort der Königlichen Amtshauptmannschaft anzugeben, welcher der Erlass besonderer Vorschriften im einzelnen Fall vorbehalten bleibt.

III. Überwachung und Strafbestimmungen.

Die Ortsbehörden haben alljährlich eine allgemeine Besichtigung der Schlafstellen und Massenunterkünfte vorzunehmen. Hierbei kann von ihnen die Zahl der von den Vermietern unterzubringenden Personen unter Zugrundelegung eines Lustraumes und einer Bodenfläche für jede Person bestimmt werden.

Personen, welche wegen Sittlichkeit- oder Eigentumsverbrechen oder -vergehen bestraft sind oder gegen deren sittlichen Ruf begründete Bedenken vorliegen, kann das Vermieten von Schlafstellen von der Ortsbehörde unterlagt werden.

Den Polizeibehörden und ihren Organen ist das Betreten der Schlafstellenträume und Massenunterkünfte jederzeit zu gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Auch kann bei wiederholten Zuwiderhandlungen das fernere Vermieten von Schlafstellen gänzlich untersagt werden.

10.
Dieses Regulativ tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.
Besondere örtliche Bestimmungen werden aufgehoben.

Die Königliche Amtshauptmannschaft kann auf Ansuchen Ausnahmen von diesen Vorschriften im einzelnen Falle nachlassen.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs Schlafstellen vermietet hat, hat dies, insoweit es nicht bereits früher geschehen, innerhalb 8 Tagen bei der Ortsbehörde anzugeben.

Diese Vorschriften sind von den Vermietern in jedem Raume, welcher zu Schlafstellen vermietet wird, an sichtbarer Stelle auszuhängen und werden zu diesem Zwecke den Ortsbehörden abzugeben.

Schwarzenberg, am 1. September 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug von Ridda.

B.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Inhabers einer Weinhandlung, eines Herren- und Knaben-Confektions- und eines Materialwarengeschäfts Anton Oswald Unger in Schönheide wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und Vollziehung der Schlüsselverteilung hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, am 12. September 1900.

Königliches Amtsgericht.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber

Exped. Just.

Auf dem neuangelegten Blatte 240 des Handelsregisters für den Landbezirk des hiesigen Königl. Amtsgerichts ist heute die Firma Carl Berger in Schönheide und als deren Inhaber der Baumeister Herr Carl Ferdinand Berger daselbst eingetragen worden.

Angegebener Geschäftszweig: Baugeschäft und Handel mit Baumaterialien.

Eibenstock, den 12. September 1900.

Königliches Amtsgericht.

Schilde, Aff.

Hrg.

Versteigerung.

Sonnabend, den 15. Septbr. 1900, Nachm. 3 Uhr,
sollen zu Eibenstock 13 Stück Branntweinfäschchen und eine Anzahl Branntweinstä-
cken mit mehr oder weniger Inhalt an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung
versteigert werden.

Versteigerungslokal: Bretschneiders Konditorei.

Der Gerichtsvollzieher beim Königlichen Amtsgerichte Eibenstock.

Amt. Hirsch.

Bekanntmachung.

Zu Ehren des Herrn Kreishauptmanns Freiherrn von Welt, der mit Ende dss. Monats sein Amt als Leiter der Königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau aufgibt, um die Leitung der Königlichen Kreishauptmannschaft Chemnitz zu übernehmen, soll am 25. September dss. Jrs., 2 Uhr Nachmittags im Hotel „Deutscher Kaiser“ hier ein Abschiedsessen stattfinden.

Zur Vorbereitung dieses Abschiedsessens hat sich aus den Räthen der Königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau, aus den Amtshauptleuten und Bürgermeistern der Städte mit revidirter Städteordnung des verbleibenden Regierungsbezirks Zwickau und aus den Vorsitzenden der Stände des Erzgebirgischen und Vogtländischen Kreises ein Comité gebildet.

Das Comité beeht sich, zu zahlreicher Beteiligung an dem Abschiedsessen einzuladen und bemerkt, daß Anmeldungen dazu in der hiesigen Stadtschreiberei bis zum 21. dss. Mts. zu bewirken sind.

Zwickau, am 10. September 1900.

Für das Comité

Oberbürgermeister Leit.

Anmeldungen können bis zum 20. September in der Registratur des Stadtraths bewirkt werden.

Eibenstock, den 13. September 1900.

Der Stadtrath.

Hesse.

M.

Bekanntmachung.

Die Landes-Brandversicherungsbeiträge auf den 2. Termin 1900 — 1. Oktober 1900 — sind nach je einem Pfennig für die Einheit bei der Gebäude-Ver-
sicherungs-Abtheilung und nach je ein und einem halben Pfennig für die Einheit
bei der freiwilligen Versicherungs-Abtheilung nebst den fälligen Stückbeiträgen bis
spätestens

zum 10. October dss. Jrs.

bei Vermeidung der zwangswise Beitrreibung anher zu entrichten.

Eibenstock, am 11. September 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Geyer.

Bekanntmachung.

Im dritten Vierteljahr 1900 sind eingegangen:

- vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen die Städte Nr. 8—13.
- vom Reichsgesetzblatt die Nrn. 18—37.

ustock

Schmidt hier

ir hier mit

8 Biehweg

ermann Ste-

her. 222)

223) Max

hier. 224)

Bauer hier.

arl Richard

Schles hier.

Max Louis

d in Chem-

nischen

Heinrich

hier.

Schles hier.

arl Richard

Schles hier.

Max Louis

d in Chem-

nischen

Heinrich

hier.

Schles hier.

arl Richard

Schles hier.

Max Louis

d in Chem-

nischen

Heinrich

hier.

Schles hier.

arl Richard

Schles hier.

Max Louis

d in Chem-

nischen

Heinrich

hier.

Schles hier.

arl Richard

Schles hier.

Max Louis

d in Chem-

nischen

Heinrich

hier.

Schles hier.

arl Richard

Schles hier.

Max Louis

d in Chem-

nischen

Heinrich

hier.

Schles hier.

arl Richard

Schles hier.